



Der Weg zur externen Prüfung

Leitfaden der Thüringer Handwerkskammern



Herausgeber: Handwerkskammer Südthüringen,
im Januar 2012

Ansprechpartner

Stefanie von Nordheim
Manuela Groß-Hatzky

Tel.: 03681/ 37 02 23
Tel.: 036844/ 47 361



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Die externe Prüfung.....	4
2.1 Was ist das?.....	4
2.2 Welche Voraussetzungen für eine Zulassung benötigen Sie?	4
3. Zulassung aufgrund nachgewiesener beruflicher Tätigkeit	5
3.1 Wie gehen Sie vor?.....	5
3.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	5
4. Zulassung aufgrund erworbener Handlungsfähigkeit.....	6
4.1 Wie gehen Sie vor?.....	6
4.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?	6
5. Ihre nächsten Schritte	6
5.1 Die Antragstellung – welche Unterlagen benötigen Sie?	6
5.2 Wann finden Prüfungen statt?.....	7
5.3 Welche Kosten entstehen?.....	7
5.4 Wie können Sie sich auf die Prüfung vorbereiten?.....	7
6. Möglichkeit des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit - Der Qualifizierungspass!.....	8
7. Ansprechpartner	9
8. weiterführende Links.....	9



1. Einleitung

Auch ohne klassische duale Berufsausbildung haben Sie die Möglichkeit einen Berufsabschluss zu erreichen. Ein erfolgreicher Berufsabschluss verbessert auch Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Falls Sie bereits einige Jahre Berufserfahrung, aber keinen formalen Abschluss in Ihrem Arbeitsbereich haben, könnten Sie sich einer externen Prüfung stellen.

2. Die externe Prüfung

2.1 Was ist das?

Eine externe Prüfung entspricht einer Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Handwerksordnung oder Berufsbildungsgesetz. Der Unterschied zur klassischen Prüfung besteht darin, dass der/die Prüfungsbewerber/in keine Berufsausbildung absolviert haben. Die Anforderungen in der Externenprüfung sind identisch mit denjenigen, die an Auszubildende gestellt werden. Die Gleichsetzung beider Begriffe verdeutlicht, dass es völlig übereinstimmende Anforderungen an die Prüfung gibt. Unterschiedlich hingegen sind die Zulassungsvoraussetzungen bei der Antragstellung.

Personen, die keine Berufsausbildung durchlaufen haben, weder im dualen System, noch schulisch, können in besonderen Fällen zur regulären Gesellen-/ Abschlussprüfung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung besteht, wenn die im Punkt 2.2. (Zulassungsvoraussetzungen) näher erläuterten Bedingungen erfüllt sind.

2.2 Welche Voraussetzungen für eine Zulassung benötigen Sie?

Ihre Berufserfahrung ist die wichtigste Voraussetzung!

Folgende gesetzliche Regelungen sind vorhanden:

Die §§ 37 Abs. 2 HWO und 45 Abs. 2 BBiG regeln die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung in besonderen Fällen. Hier heißt es:

Zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer nachweist:



1. dass er **mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen** ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Bei einer regulären Ausbildungszeit von drei Jahren müssen 4,5 Jahre Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Die verrichteten Tätigkeiten müssen dem Beruf entsprechen, in dem Sie die Prüfung abgelegt werden soll. (Siehe hierzu Punkt 3.1 Zulassung aufgrund nachgewiesener Ausbildungszeit.)

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch **Ausbildungszeiten** in einem **anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf**.

2. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch **Vorlage von Zeugnissen** oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Prüfungsbewerber/in die berufliche **Handlungsfähigkeit erworben** hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. (Siehe hierzu Punkt 3.2 Zulassung aufgrund erworbener Handlungsfähigkeit.)

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

3. Zulassung aufgrund nachgewiesener beruflicher Tätigkeit

3.1 Wie gehen Sie vor?

Sie müssen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dazu nutzen Sie das beigefügte Antragsformular (Link). Reichen Sie es ausgefüllt, incl. Nachweisen, bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer ein.

3.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

- Zeugnisse und Bescheinigungen über eine absolvierte (Teil-) Ausbildung
- Nachweise, insbesondere Tätigkeitsnachweise / Arbeitszeugnisse, aus denen die einzelnen Tätigkeiten sowie der zeitliche Umfang der Tätigkeit hervorgehen
- Nachweise über erfolgte Qualifizierungen
- Nachweise von im Ausland erworbenen Abschlüssen müssen mit einer deutschen Übersetzung eingereicht werden



4. Zulassung aufgrund erworbener Handlungsfähigkeit

4.1 Wie gehen Sie vor?

Sie müssen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dazu nutzen Sie das beigefügte Antragsformular (Link). Reichen Sie es ausgefüllt, incl. Nachweisen, bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer ein.

Wenn Sie die Mindestzeit der beruflichen Tätigkeit nicht nachweisen können, ist dennoch eine Prüfungszulassung möglich, wenn Sie auf andere Weise darlegen können, dass Sie die für einen Prüfungserfolg erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. Ihre berufliche Handlungsfähigkeit können Sie durch Zertifikate belegen, wenn sie eine längere und fundierte Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben.

4.2 Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

- Nachweise, die die berufliche Handlungsfähigkeit belegen, insbesondere Tätigkeitsnachweise / Arbeitszeugnisse, aus denen die einzelnen Tätigkeiten sowie der zeitliche Umfang der Tätigkeiten hervorgehen
- Nachweise, aus denen sich die bisherigen beruflichen Tätigkeiten ableiten lassen
- Besonderheit in Thüringen: Der Qualifizierungspass (siehe Punkt 6)

5. Ihre nächsten Schritte

5.1 Die Antragstellung – welche Unterlagen benötigen Sie?

Die Antragsstellung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Gesellen-, Abschluss und Umschulungsprüfungen bei einer zuständigen Stelle. Zu einem **vollständigen Antrag** gehören folgende Unterlagen:

- Antragsformular auf Zulassung zur Externenprüfung mit Angabe des Ausbildungsberuf inkl. Fachrichtung oder Schwerpunkt
- Dokumentation und aussagefähige Nachweise des beruflichen Werdegangs (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsplatzbeschreibungen, Nachweise über berufliche Qualifikationen, die durchlaufen worden sind)



Die Antragstellung auf Zulassung zur Externenprüfung ist jederzeit möglich. Über die Entscheidung zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid; inklusive aller Informationen zum weiteren Ablauf.

5.2 Wann finden Prüfungen statt?

Die Gesellen- und Abschlussprüfungen der Handwerkskammern in Thüringen finden im Sommer und im Winter statt. Das Zulassungsverfahren sowie die Zeiträume für die Prüfungsabnahme sind befristet. Weitere Informationen und Prüfungstermine erfragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner.

5.3 Welche Kosten entstehen?

Die Kosten für die Prüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebühr für Gesellen- oder Abschlussprüfung – variiert in den Handwerkskammern
- Prüfungsnebenkosten (Material, Miete für Räumlichkeiten usw.)

5.4 Wie können Sie sich auf die Prüfung vorbereiten?

Wie für jede Prüfung ist eine gezielte Vorbereitung die beste Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. In der Ausbildungsordnung für den angestrebten Beruf sind die praktischen und theoretischen Prüfungsanforderungen geregelt.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden fachspezifische theoretische Kenntnisse aber auch übergreifende Kenntnisse (Wirtschaft- und Sozialkunde) benötigt. Das notwendige Wissen kann man sich im Selbststudium aneignen.

Bei den zuständigen Stellen, Innungen oder Prüfungsausschüssen können Sie sich zu Literaturhinweisen, zu Möglichkeiten eines Vorbereitungskurses auf die Externenprüfung und den Bezug von Prüfungsunterlagen aus dem Internet informieren. Des Weiteren ist zu empfehlen Konsultationstermine bei den Berufsbildenden Schulen zu erfragen.



Sie können jedoch auch selber im Internet recherchieren. Zahlreiche Informationen zu Qualifizierungsmöglichkeiten und Vorbereitungskursen auf die Prüfung finden Sie unter: www.kursnet.arbeitsagentur.de/kurs/index.html

oder über das online gestützte Begleitsystem für die passgenaue berufliche Qualifizierung in Thüringen (Initiative der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung Thüringen) unter: www.qualiservice-thueringen.de → Bildungsdatenbank

Die Mitarbeiter der Handwerkskammern im Bereich Prüfungswesen beraten Sie gern.

6. Möglichkeit des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit - Der Qualifizierungspass!

In Thüringen gibt es einen einheitlichen Nachweis von Qualifizierung bzw. Nachqualifizierung. Der Qualifizierungspass dient als Dokument für das Zulassungsverfahren zur Externenprüfung. Er dokumentiert den Leistungsfortschritt und den Qualifizierungsverlauf. Bestandteile sind:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnisse aus vorangegangenen Ausbildungen, Qualifizierungen oder auch Arbeitsnachweise/ -zeugnisse.
- das bestätigte Lehrgangskonzept; eine durch die HWK oder die IHK freigegebene Modulgliederung.
- der Qualifizierungsnachweis (Hier wird jedes im Modulabschlussstest erfolgreich absolvierte Modul des Lehrgangskonzeptes bescheinigt.)
- der Qualifizierungskalender und Schulungsplan (Qualifizierungsplanung)
- die Modulzertifikate (Jedes abgeschlossene Modul wird durch ein Zertifikat bestätigt, so dass die Teilabschlüsse in Bewerbungen u.ä. bereits verwendet werden können.)

Somit enthält der Qualifizierungspass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen.



Durch die Dokumentation und Bewertung der Vorerfahrungen, lässt sich der Qualifizierungsbedarf in Vorbereitung auf die Prüfung sehr detailliert und individuell ermitteln. Des Weiteren kann die ungewohnte Prüfungssituation, der man sich mit der Externenprüfung stellen muss, durch die analog einer Prüfung aufgebauten Modulabschluss-tests erprobt und trainiert werden. Durch diese „Zwischenkontrollen“ gewinnen Sie Sicherheit über den eigenen theoretischen Kenntnisstand und die persönlichen praktischen Fähigkeiten.

7. Ansprechpartner

Handwerkskammer Erfurt

Fischmarkt 13

99084 Erfurt

Tel: 0361/6707-0

Email: info@hwk-erfurt.de

Handwerkskammer für Ostthüringen

Handwerkstraße 5

07545 Gera

0365/8225-0

Email: info@hwk-gera.de

Handwerkskammer Südthüringen

Rosa-Luxemburg-Straße 7-9

98527 Suhl

03681/370-0

Email: Info@hwk-suedthueringen.de

8. weiterführende Links

[Link zum Antragsformular](#)

[Selbstcheck](#)